

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1970)
Heft: 3

Artikel: Bundesbrief vom 1. August 1291
Autor: Bohnenblust, Gottfried
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938785>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesbrief vom 1. August 1291

Im Namen des Herrn, Amen. Es ist ein ehrbar Wert und dient gemeinem Nutzen, die Bünde, so die Ruhe und den Frieden fördern, zu erhalten und zu festigen, wie es sich ziemt. So sei denn allen kund und zu wissen: / Angesichts der bösen Zeit haben die Männer des Tals von Uri, die Landsgemeinde des Tals von Schwyz und die Gemeinde des niedern Tals von Unterwalden, um sich und ihre Habe besser zu schirmen und sicherer in geziemendem Stande zu erhalten, in guten Treuen versprochen: sich gegenseitig mit Hilfe, allem Rat und jeder Gunst, mit Leib und Gut beizustehen, und zwar innerhalb und außerhalb der Täler, mit aller Macht und Kraft, wider alle und jeden, der ihnen oder einem der Ihren irgend Gewalt antun, sie belästigen, schädigen oder gegen ihr Leib und Gut Böses im Schilde führen wollte. Und es hat jede Gemeinde versprochen, auf jeden Fall der andern zu Hilfe zu eilen, sobald diese ihrer bedürfe, auch auf eigne Kosten, soweit das nötig sei, dem Angriff Böswilliger zu widerstehen und geschehnes Unrecht zu rächen. / Darauf haben sie einen körperlichen Eid geschworen, ohn alle Gefährde das Versprechen zu halten, und haben so die alte eidlich bekräftigte Gestalt der Eidgenossenschaft durch gegenwärtige Urkunde erneuert. Doch so, daß jedermann nach dem Stande seines Namens gehalten sein soll, seinem Herrn untertan zu sein und zu dienen, wie es sich gebührt. Auch haben wir in gemeinem Rat einhellig und einstimmig gelobt, beschlossen und verordnet, daß wir in obgenannten Tälern keinen Richter annehmen oder irgend anerkennen wollen, der solches Amt um einen Preis oder etwa um Geld erworben hätte, oder der nicht unser Landsmann oder Miteinwohner wäre. / Sollte aber ein Streit unter Verschwornen entstehen, so sollen die Verständigern unter den Eidgenossen herzutreten und die Zwietracht unter den Parteien schlichten, wie es ihnen förderlich scheinen mag. Welcher Teil aber diesen Schiedsspruch verschmähen sollte, gegen den müßten sich die andern Bundesgenossen wenden. / Über alles aber ist unter ihnen festgesetzt worden: Wer einen andern mit Vorbedacht und ohne dessen Verschulden getötet hat und ergriffen wird, soll das Leben

verlieren, er vermöchte denn seine Unschuld an genannter Missetat zu erweisen, wie es die verruchte Schuld erfordert. Ist er etwa entwichen, so darf er nie wiederkehren. Wer solchen Missetäter aber aufnimmt und schützt, soll aus den Tälern verbannt sein, bis er von den Verbündeten mit Bedacht zurückgerufen wird. / So aber jemand einem Verbündeten bei Tag oder in der Stille der Nacht böswillig das Haus durch Feuer verwüstet hat, soll er nie wieder für einen Landsmann gehalten werden. Und wenn einer solchen Übeltäter begünstigt und ihn im Gebiet der Täler schützt, soll er dem Genugtuung leisten, der den Schaden gelitten hat. / Wenn ferner einer aus den Verbündeten einen andern um sein Gut gebracht oder ihn irgend geschädigt hat, soll das Vermögen des Schuldigen, wenn solches im Talgebiet zu finden ist, in Beschlag genommen werden, damit dem Geschädigten gerechtermaßen Genugtuung geleistet werde. / Des weitern soll sich keiner vom andern ein Pfand aneignen, dieser sei denn offenkundig sein Schuldner oder Bürge. Und auch dann darf es nicht ohne besondere Erlaubnis des Richters geschehen. / Überdies soll jeder seinem Richter gehorchen und, wo es nötig wird, selber den Richter im Tal angeben, unter dem er eigentlich dem Rechte zu gehorchen hat. Widersezt sich aber einer dem Urteil und kommt durch seine Hartnäckigkeit einer der Eidgenossen zu Schaden, so sind alle Verbündeten gehalten, genannten Widerspenstigen zu zwingen, daß er Genugtuung leiste. / Wenn aber Krieg oder Zwietracht unter einigen der Verbündeten entstanden und ein Teil der Streitenden nicht gesinnt ist, den Richterspruch anzunehmen oder Genugtuung zu leisten, so verpflichten sich die Verbündeten, den andern Teil zu schützen. / Was wir hier beschlossen und geschrieben, ist zu gemeinem Nutz und Frommen so verordnet und soll, so Gott will, ewig dauern. Zu Urkund dessen ist dieser Bundesbrief auf Verlangen der genannten Verbündeten abgefaßt und mit den Siegeln der drei Gemeinden und Tälern versehen und bekräftigt worden. / So geschehen im Jahre des Herrn 1291 zu Anfang des Monats August.

Aus der lateinischen Urform übertragen von Gottfried Bohnenblust